

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Liebenau



Feststellung des Wegfalls der Einrichtung des Ortsbeirates Zwergen

Infolge des Ausscheidens von Vertretern des Ortsbeirates Zwergen hat der Ortsbeirat Zwergen weniger als drei Mitglieder. Ich stelle gem. § 82 Abs. 1 S. 6 den Wegfall der Einrichtung des Ortsbeirates Zwergen für die Dauer der Wahlzeit fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellungen kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises (Wahlkreis für die Ortsbeiratswahl ist das Gebiet des Ortsbezirks) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Liebenau www.stadt-liebenau.de unter der Rubrik AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN veröffentlicht.

Liebenau, 19.07.2019

gez. Thöne
Wahlleiter